

Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Motorradfreunde Werdorf e.V.**“ und ist beim Vereinsregister in Wetzlar unter der Nummer **5 VR 1573** eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist Aßlar-Werdorf.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Die Pflege gemeinsamer Interessen im Zusammenhang mit Motorrädern aller Art.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Organisation und Durchführung gemeinsamer Fahrten
 - Veranstaltungen wie z.B. ein monatlicher Stammtisch und Vereinsfeiern
 - Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander
 - Möglichst erkennbar geschlossener Auftritt
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und hat nicht die Erzielung von Gewinnen als Ziel des Vereinszwecks.
- (2) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Eine Ausschüttung von eventuellen Überschüssen ist ausgeschlossen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über Geschenke im Rahmen von Ehrungen oder zur Anerkennung der Arbeit der Mitglieder und deren Angehörigen (im Rahmen von Vereinsfeiern) entscheidet der Vorstand.
- (4) Bei gemeinschaftlichen Anschaffungen kann über Einzelfallregelung durch Beschluss des Vorstands eine Kostenbeteiligung aus der Vereinskasse erfolgen.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Die Satzung ist auf der Internetseite des Vereins www.motorradfreunde-werdorf.de eingestellt und kann dort eingesehen und heruntergeladen werden. Für Mitglieder ohne Internetzugang kann die Satzung auf Wunsch ausgedruckt werden.

§ 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt kann jederzeit ohne Begründung schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der zuletzt gezahlte Beitrag wird nicht erstattet.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch den Tod des Mitglieds.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitragszahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wenn die Interessen des Vereins es gebieten, kann der Vorstand seinen Entschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Der Beitrag ist unabhängig vom Ausschluss für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen die Berufung zu Händen des Vorstandes möglich. Über die Berufung ist dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu beraten, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds kann frühestens 1 Jahr nach dem Ausschluss erfolgen.

§ 7 – Beiträge

- (1) Bei Eintritt in den Verein hat das Mitglied den ersten Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Jahresbeitrag wird im Juni eines jeden Jahres abgebucht.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages wird bei Bedarf von der Mitgliederversammlung neu festgelegt.
- (4) Bei Ausschluss oder Tod während des laufenden Kalenderjahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.

§ 8 – Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein, ihm obliegt dessen Leitung.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart
- Schriftführer(in)
- 1-3 Beisitzern

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassierer.

Vertretung nach außen:

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Vertretung nach innen:

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vertretungsbefugt ist. Der Kassenwart vertritt den Verein nur bei gleichzeitiger Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden.

Der 1. und 2. Vorsitzende werden in schriftlicher geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt.

Alle anderen Vorstandsmitglieder können in offener Abstimmung gewählt werden. Auf Antrag eines Mitglieds aus der Versammlung kann durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit auch hier eine schriftliche geheime Wahl durchgeführt werden.

Für alle gewählten Vorstandsmitglieder beträgt die Amtszeit 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand durch Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Vorstand Geschäfte, die dem Gemeinwohl des Vereins dienen selbständig tätigen kann. Außergewöhnliche Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss hierüber kann vom Vorstand auch im schriftlichen Umlaufverfahren eingeholt werden, wobei die einfache Mehrheit ausreichend ist.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Versammlung muss stattfinden, wenn dies von 20 % der Mitglieder beantragt wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Termin. Die Einladungsbekanntgabe ist auch über E-Mail und örtliche Presse möglich (bei Bekanntgabe der Tagesordnung).
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, bis 1 Woche vor der Versammlung Anträge einzubringen, über die dann beraten und abgestimmt wird.
- (5) Versammlungsleiter ist der Vorstand.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Es werden 2 Kassenprüfer im sog. „rollierenden System“ gewählt. Alle zwei Jahre wird einer der beiden Kassenprüfer neu gewählt.
- (10) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10 - Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen können nur mit 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Für eine Abstimmungsentscheidung ist die Bekanntgabe des Tagesordnungspunktes auf der Einladung zur Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer eigens dafür einberufenen Versammlung beschlossen werden.
Mit dem Auflösungsbeschluss ist der Liquidator zu bestellen. Nach Abschluss aller Geschäfte wird das Restvermögen der Gemeinde Aßlar übertragen, welches es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 11 – Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde von den Mitgliedern am 27.04.1998 beschlossen, am 23. August 1998 geändert, und am 15. Oktober 1998 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar unter dem Aktenzeichen 5 VR 1573 eingetragen.

Erneute Satzungsänderungen wurden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.03.2009 sowie in der Jahreshauptversammlung am 27.01.2012 und 02.02.2019 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Werdorf, den 03.02.2019

1. Vorsitzender Harald Kessler

2. Vorsitzender Thomas Speck

Kassierer Jürgen Hormel

Schriftführerin Heike Speck

Beisitzerin Ruth Walter